

1. Ist der Rechtsweg zulässig für den auf Grund des Wettbewerbsgesetzes gegen einen Landkreis gerichteten Anspruch auf Unterlassung der entgeltlichen Ausführung von Vermessungsarbeiten für Privatpersonen durch einen Kreisbeamten?

GG. § 13, UnWG. §§ 1, 13.

II Zivilsenat. Ur. v. 14. Januar 1927 i. S. Verband selbständiger vereidigter Landmesser (Kl.) w. Landkreis D. (Bekl.). II 234/26.

Landgericht Düsseldorf.

Die vorstehende Frage ist auf die unmittelbar gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Revision bejaht worden aus folgenden

Gründen:

Da sich die Sachbefugnis des unstreitig den Schutz der Berufsinteressen selbständiger vereidigter Landmesser verfolgenden klagenden Verbands nur auf § 13 UnWG. stützen kann, so kommt allein ein Unterlassungsanspruch aus § 1 UnWG. in Frage.

Die Klagebehauptung geht dahin, daß der beklagte Landkreis zu Zwecken des Wettbewerbs widerrechtlich in den Gewerbebetrieb der selbständigen vereidigten Landmesser eingreife, indem er durch den Leiter seines Vermessungsamts, einen als Beamter angestellten Landmesser, gegen Vergütung Vermessungsarbeiten für Private ausführen lasse, die nach § 36 Abs. 2 GewD. nur durch einen selbständigen Landmesser vorgenommen werden dürften, und zwar auch dann, wenn — wie hier — der beamtete Landmesser alle wissenschaftlichen Voraussetzungen des Landmesserberufs durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erfüllt habe.

Der beklagte Landkreis bestreitet die Richtigkeit der von den Klägern vertretenen Gesetzesauslegung und nimmt das Recht zu dem beanstandeten Gewerbebetrieb für sich in Anspruch. Er stützt sich also nicht auf ein Hoheitsrecht, sondern macht nur geltend, daß er durch Ausübung der beanstandeten Tätigkeit am privatwirtschaftlichen Verkehr teilnehmen dürfe.

Es handelt sich somit, entgegen der Ansicht des Landgerichts, nicht um einen Streit darüber, ob der beklagte Landkreis vermöge des ihm als öffentlichrechtlichen Verband durch öffentlichrechtliche Gesetze und Verordnungen bestimmten Aufgabenkreises berechtigt ist, eine privatwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Diese Frage könnte selbstverständlich nicht im Rechtsweg, sondern nur durch die dem Landkreis übergeordneten Aufsichtsinstanzen auf Beschwerde entschieden werden. Ebenjowenig handelt es sich um einen Streit der Parteien darüber, ob die Ausübung der Landmessertätigkeit zu den Aufgaben des Landkreises innerhalb des ihm übertragenen Hoheitsrechts gehört. Der Klagenanspruch betrifft vielmehr allein die Frage, ob der Landkreis in dem von ihm unterhaltenen rein privatwirtschaftlichen Gewerbebetrieb unlauteren Wettbewerb begeht. Daß ein solcher Anspruch privatrechtlicher Natur ist, steht außer Zweifel. Denn wenn ein Verband des öffentlichen Rechts bei Ausübung eines Gewerbetriebs unlauteren Wettbewerb begehen sollte, so kann er hierfür in gleicher Weise verantwortlich gemacht werden wie jeder andere Gewerbetreibende.

Danach kann keine Rede davon sein, daß hier, wie das Landgericht meint, ein öffentlichrechtlicher Tatbestand in ein privatrechtliches Gewand gekleidet werde. Der Rechtsweg war vielmehr für zulässig zu erklären.